No. 390. — 56. Jahrgang.

Donnerstag, 20. August 1908

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Abend-Ausgabe

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.

Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt

Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigem Illustr. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf. Stellenangebote und Gesuche . . 30 „

Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Straße 46/49.

Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Sonnenstr. 23, Petersburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 33 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Auferstrasse 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstraße 27 (am Weddingplatz), Königstr. 36/37, Rathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 35, Bülowstr. 32, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69 (Ecke Johannisstich), Arndtstr. Prinz Handjerystraße 83/84 u. Berlinerstr. 73, Schöneberg, Borbergstr. 8, Charlottenb., Kantstr. 34, Pankow, Berlinerstr. 13b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, König-Chaussee 61b.

Chef-Redakteur: Karl Vollrath, Berlin W. Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Auch das noch!

„Die Genugtuung."

Große Worte hat, wie immer, dieser Tage einer der Matadore des bülowfrommen Blockfreisinns in Kiel gemacht. Wenn im Falle Schücking nicht Remedur geschafft, nicht Genugtuung gegeben würde, dann würde der Block in die Brüche gehen — — und wie die bombastischen Kriegsdrohungen lauteten, mit denen man an das „liberale" Herz Bülows zu appellieren unternahm.

Wie der Kanzler, der immerhin Sinn für unfreiwilligen Humor hat, wohl gelächelt haben mag, als er das las, er, der seine Blockpappenheimer nachgerade kennt; der genau weiß, was er den Helden der liberalen Phrase bieten darf, die im Blockfreisinnsjoch reaktionäre Hand- und Spanndienste leisten!

Aus Frankfurt am Main ist den tapferen Mannen Bülows eine rasche Antwort zuteil geworden; die von Herrn Dr. Wiemer in gut markiertem Entrüstungsversuch geforderte Genugtuung ist in der Affäre Schücking über alles Erwarten schnell gegeben worden: Wie wir heute früh auf Grund eines Frankfurter Telegramms mitgeteilt haben, ist gegen den verantwortlichen Redakteur der „Frankfurter Zeitung" die „moderne Folter" des Zeugniszwanges in Betrieb genommen worden.

Zunächst werden die Daumschrauben der Geldstrafe angesetzt. Tritt Erfolglosigkeit ein, so werden sie etwas derber angezogen: Verdoppelung oder Verdreifachung der Geldstrafe. Macht auch das den Delinquenten nicht mürbe — und wie sollte es! — dann treten die glühenden Kneifzwangen der Freiheitsentziehung in Aktion. Natürlich gleichfalls ohne Erfolg. Denn welcher anständige Journalist läßt sich durch solche Mittel an der Hochhaltung seiner Ehrenpflicht irre machen? Die „peinliche Frage" wird also unter allen Umständen mit einer eklatanten Niederlage derjenigen enden, die sie gestellt haben. Die Zeugniszwangsaffäre selbst aber wird lediglich dazu beitragen, den „Fall Schücking" in der ganzen zivilisierten Welt immer berühmter zu machen, obgleich er schon jetzt unsere herrlichen preußischen Zustände hinreichend grell beleuchtet hat.

Nebenbei gesagt, ist es für das Disziplinarverfahren gegen Schücking absolut gleichgiltig, wer den ersten Schücking-Artikel in der „Frankfurter Zeitung" geschrieben hat: Herr Bürgermeister Dr. Schücking selbst oder sein Bruder, der Marburger Professor oder sonst wer. Denn kein Gesetz, keine Macht der Erde hätte einen der beiden hindern können, den Artikel zu schreiben. Um so drastischer wirkt allerdings die neueste Episode in der Schückingiade.

Eine allerliebste Ironie des Schicksals ist es, daß gerade der „Frankfurter Zeitung" zu Gemüte geführt wird, wie „liberal" Bülow mit dem Block regiert! Denn wenn irgend eine Zeitung in Deutschland, so darf das Frankfurter Blatt im Aufblick auf den Fürsten Bülow und die famose Blockpolitik sagen:

Ich habe schon so viel für dich getan,
Daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt."

Und nun erfährt die „Frkf. Ztg." am eigenen Leibe, was für „Zugeständnisse" an den liberalen Zeitgeist unter dem Regimente ihres hohen Gönners heranreifen! Nicht einem ††† sozialdemokratischen oder einem ††† blockgegnerischen demokratischen Blatte will die Justiz an den Kragen, sondern dem bülowblockfreundlichsten Organ Mittel- und Süddeutschlands! Die Geschichte produziert doch immer noch die besten Satiren!

Ein Einkreisungsdenkmal?

Der Londoner „Daily Telegraph" bespricht, wie uns ein Telegramm meldet, in einem längeren Artikel nochmals die Begegnung des Deutschen Kaisers mit König Eduard in Cronberg. Das Blatt will erfahren haben, daß diese durch einen Denkstein, der im Park errichtet werden soll, verewigt werden solle. Das Blatt fügt hinzu, die Unterredung könne als eins der wichtigsten Ereignisse unseres Zeitalters betrachtet werden. Man habe England vorgeworfen, einen Angriff vorzubereiten, um Deutschland einzukreisen. Aber endlich sei in den hohen Regionen die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Vermutung durchgedrungen, und die Angelegenheit könne als erledigt gelten. Der König und der Kaiser seien entschlossen, den Frieden zu erhalten, und alle Gegnerschaft sei geschwunden.

Hoffen wir das Beste. Aber der „Daily Telegraph" ist ein schlechter Geschichtskenner. Denn sonst müßte er wissen, und am besten aus der Geschichte seines eigenen Landes, daß die Ereignisse sich durchaus nicht durch den Willen einzelner Menschen lenken lassen; im Gegenteil, die Monarchen wurden oft das Opfer des Ganges, den die durch den Volkswillen bestimmten Ereignisse nahmen. Schlagende Beweise hierfür bietet die Geschichte aller Jahrhunderte, und die Beispiele lassen sich zu Hunderten anführen. Deshalb verzichten wir auf Namensnennungen.

Sydney, 19. August. Die **amerikanische Schlachtflotte** ist hier angekommen.

Was gegen die guten Sitten verstößt.

Die Zwangsjacke der Konkurrenzklausel.

Eine Fabrik hatte bei der Anstellung eines Chemikers von diesem einen Schein ausfertigen lassen, in dem dieser unter Verpfändung seines Ehrenwortes und unter einer Vertragsstrafe von 100,000 Mark (!) für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich verpflichtet, während der Zeit seiner Anstellung von allen dem Geschäft eigentümlichen Einrichtungen, Verfahren und Erfahrungen niemandem außerhalb des Geschäfts Mitteilung zu machen, auch von den außerhalb seines speziellen Wirkungskreises liegenden Eigentümlichkeiten des Betriebes keine Kenntnisnahme zu suchen und niemandem außer seinen Vorgesetzten darüber als die durch seine geschäftliche Tätigkeit gebotenen Mitteilungen zu machen, sowie ferner während dreier Jahre (!) nach seinem Dienstaustritt weder eine Stelle in einer Fabrik anzunehmen, in der dieselben chemischen Produkte hergestellt werden, noch sich an einer solchen zu beteiligen. Die Bezüge des Verklagten betrugen dagegen (trotz der vorgesehenen Konventionalstrafe von 100,000 Mark) jährlich nur 2400 Mark an Gehalt sowie eine in ähnlichen Grenzen sich bewegende Tantieme neben einer einmaligen Gratifikation von 1000 Mark.

Der Verklagte ist trotz des Verzichtscheins nach Auflösung seines Dienstvertrages vor Ablauf der drei Jahre bei einer Konkurrenzfirma in Stellung getreten. Die alte Firma klagte nun auf die volle Vertragsstrafe, in zweiter Instanz noch auf 20,000 Mark. Schließlich wurde die Strafe vom Gericht auf 10,000 Mark herabgesetzt (§ 343 des Bürgerlichen Gesetzbuches), in diesem Betrage aber der Firma zugesprochen.

Das Reichsgericht hob jedoch die Entscheidung auf und wies die Klage ab. Der ganze Vertrag sei, so lautet die von der „Sozialen Praxis" mitgeteilte Begründung, nach § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig. Zunächst wegen der übermäßig hohen, an gar keinem Verhältnis zu den Einnahmen des Beklagten stehenden Strafe für jeden Fall der Uebertretung höchst immoralischer Verpflichtungen; die Leistung solcher Buße würde die Vermögensstellung des Verklagten während seiner ganzen Lebenszeit vernichten. Die Sittenwidrigkeit würde selbst dann gelten, wenn derartige Bestimmungen durch das wirkliche Interesse der klagenden Fabrik geboten seien. Zu gemeinen Recht sei zwar angenommen, daß eine Vertragsstrafe wegen ihrer Höhe nie die guten Sitten verstoßen könne. Dies sei aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anzunehmen und ergebe sich hier auch nicht aus dem Recht zur Herabsetzung. Außerdem käme aber noch die Verpflichtung auf Ehrenwort zum Schutz lediglich finanzieller Interessen des Klägers hinzu. Die Ehre als ideales Gut dürfe nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwendet werden, vergleiche §§ 302, 302b Strafgesetzbuch. Hier trete aber irgendein ideales oder ein persönliches Moment, das die Bindung des Verklagten an seine Pflicht vermittelst des Rechtsgutes der Ehre rechtfertigen könne, nicht hervor.

Ein ähnlicher Fall, wie ihn hier das Reichsgericht in Hinblick auf die guten Sitten zu entscheiden hatte, beschäftigte den neunten Zivilsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 17. Juni 1908. Darüber berichtet das zitierte Fachblatt:

Ein österreichisches Stahlwerk hatte einem Oberingenieur in schriftlichem Dienstvertrage auf Ehrenwort folgende Verpflichtung auferlegt:

> Sollte mein Engagementsvertrag aus irgendwelchem Grunde gelöst werden, so werde ich für einen Zeitraum von drei Jahren nach meinem Austritt in keinem anderen Unternehmen, das Werkzeugstahl oder Geschosse erzeugt, Stellung nehmen, auch für eine solche Unternehmung nicht arbeiten oder ihr meine in meiner jetzigen Stellung gemachten Erfahrungen zur Verfügung stellen, ohne von der Direktion die ausdrückliche Erlaubnis hierzu eingeholt und erhalten zu haben. Ich verzichte, was meine vorstehende Verpflichtung betrifft, auf gerichtliche Entscheidung.

Der Oberingenieur verstieß nach Ausscheiden aus dem österreichischen Werk gegen diese Konkurrenzklausel. Das österreichische Stahlwerk stellte Antrag beim Kölner Gericht, dem Ingenieur bei Androhung von 1000 Mark Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, Hüttenanlagen zu übernehmen, die sich mit der Herstellung von Geschossen sowie von Werkzeugstahl befassen. Das Landgericht gab auch glücklich der Klage statt, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab, weil diese Konkurrenzklausel gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nichtig sei. Es verstoße gegen die guten Sitten, zur Sicherung der Einhaltung einer Verpflichtung, die für den bindenden Teil mit rechtserheblichen Folgen verbunden war, die Verpfändung des Ehrenwortes zu fordern und zu geben. Nicht minder müsse es als ein Vorstoß gegen die guten Sitten angesehen werden, wenn die Klägerin den Verzicht auf jede gerichtliche Entscheidung forderte und auch erlangte.

* * *

Was geschehen soll.

Wie bereits gemeldet, haben in den letzten Wochen Erhebungen über die Konkurrenzklausel in der Kaufmannswelt und den Handelskammern stattgefunden. Aus dem eingelaufenen Material glaubt die Regierung folgende Vorschläge als Unterlage für eine Reform benutzen zu können:

Die Konkurrenzklausel ist ungültig, wenn der Angestellte weniger als 3000 Mark Jahreseinkommen hat; der Zeitraum, für den eine Konkurrenzklausel vereinbart werden darf, darf ein Jahr niemals überschreiten; als Vertragsstrafe darf höchstens die Hälfte des Jahreseinkommens vereinbart werden. Bei Lehrlingen ist die Konkurrenzklausel unzulässig. Dem Prinzipal stehen aus der Konkurrenzklausel Ansprüche nur soweit zu, als ihm der Angestellte nachweisbar durch Verletzung des Konkurrenzverbotes einen Schaden zugefügt hat. Wie man sieht, vermag sich auch hier die Regierung nur zu einer halben Reform zu entschließen.

Die Stellung der Militärkapellmeister

soll abermals neu geregelt werden. Es ist beabsichtigt, eine besondere Rangstellung für den Stabshoboisten zu schaffen, um ihn über den Feldwebel und in denselben Rang wie die mittleren Militärbeamten zu stellen; ferner soll für den Kapellmeister eine besondere Uniform eingeführt werden mit Fortfall der Tressen. Als Abzeichen gelten Achselstücke mit Musikabzeichen, ähnlich den schon jetzt üblichen bei den Kapellmeistern. Kragen und Aufschläge sollen ponceau-rote Farbe erhalten wie bei den Militärapothekern, das Offizierseitengewehr wird untergeschnallt getragen. Auch ein besonderer Titel unter Wegfall der Bezeichnung „Stabshoboist" und „Stabstrompeter" gelangt zur Einführung. In der Besoldung werden die Stabshoboisten den Zahlmeistern gleichgestellt, und sie erhalten keine „Löhnung", sondern „Gehalt". Auch die Versorgung der Witwen und Waisen dürfte angeregt werden. Zurzeit tritt für sie der Staat nur ein, wenn der Stabshoboist im Dienst oder sechs Jahre nach dem Ausscheiden stirbt.

Ministerkrisis in Belgien?

Die Kongodebatte in der belgischen Deputiertenkammer hat eine Niederlage der Regierung gezeitigt. Aus Brüssel wird gemeldet:

Bei der Verhandlung über Artikel 1 des Kolonialgesetzes, der von der Kongoschuld handelt, wurde von der Regierung die Ansicht vertreten, daß Belgien sich den Verpflichtungen gegen Dritte nicht entziehen könne, doch zugestanden, daß Belgien der Kolonie Unterstützung nur in Form von Vorschüssen zu produktiven Zwecken und zu Zinszahlungen leisten dürfe. Ein Vorschlag der Regierung, Artikel 1 in diesem Sinne zu ergänzen, wurde mit 75 gegen 54 Stimmen bei 10 Stimmenenthaltungen abgelehnt, sodann der Artikel in zweiter Lesung angenommen.

Diese Abstimmung bedeutet also die Ablehnung des Regierungsantrages betreffs der Uebernahme der Kongoschuld durch Belgien. Die Niederlage der Regierung rief bei den Abgeordneten große Spannung hervor. Man erwartet die Demission verschiedener Minister.

Wright nach Berlin eingeladen?

Das Pariser „Journal" meldet, in Le Mans sei ein Beauftragter der deutschen Regierung eingetroffen, um den Flugversuchen des Amerikaners Wright beizuwohnen. Er solle Wright den Vorschlag machen, seine Versuche in Berlin in Gegenwart einer militärischen Kommission fortzusetzen.

Kapitän Fabiani in Sicherheit.

Ein Telegramm aus Paris meldet: Wie aus dem Kolonialministerium verlautet, hat sich Kapitän Fabiani, der vor ungefähr einem Monat in der Kolonie Gabun Kämpfe mit Menschenfressern zu bestehen hatte, ohne große Verluste befreien können. Einem Telegramm des Gouverneurs von Gabun zufolge, das vom 18. August datiert ist, herrscht in der Kolonie völlige Ruhe.

Die großserbische Verschwörung.

In Mostar wurden, wie ein Telegramm meldet, mehrere angesehene serbische Persönlichkeiten verhaftet und in den von ihnen bewohnten Häusern Haussuchungen vorgenommen.

In Agram wurde gestern ein Priester, namens Petrinja, verhaftet. Seine Verhaftung wird in Zusammenhang mit der großserbischen Hochverratsaffäre gebracht.

60 überflüssige Paschas.

Einen schlagenden Beweis für die bisherige türkische Mißwirtschaft und Korruption bieten die Zustände in der Marine. Aus Konstantinopel wird darüber gemeldet: Der Hafenkommandant Eschref Pascha wurde abgesetzt und unter Degradierung auf den Rang eines Oberstleutnants auf der kaiserlichen Jacht „Erthogrul" eingestellt, während der bisherige erste Offizier der Jacht zum Kommandanten des großen Kreuzers „Hamidié" ernannt wurde. Von 65 Paschastellen in der Marineabteilung sollen bis zum nächsten Jahre 60 eingezogen werden.

Der siegreiche Abdul Asis.

Ein Telegramm aus Paris besagt: Wie aus Marrakesch vom 15. d. M. gemeldet wird, vernichtete die Mahalla des Sultans Abdul Asis die Truppen El Glani's bei Sidi Gueilal und eine zweite hafidische Mahalla bei Sidi Rahal. Zu derselben Zeit zog der Kaid Mtugi in Marrakesch ein.

Castro will nicht.

Einem Telegramm aus Caracas zufolge hat Präsident Castro es abgelehnt, dem brasilianischen Gesandten die Wahrnehmung der französischen Interessen in Venezuela zu gestatten. Der venezolanische Minister des Aeußeren hat, trotzdem er ursprünglich dem Arrangement geneigt war, in einer Note erklärt, daß die Regierung dessen Annahme verweigere, weil die französisch-venezolanische Streitfrage in engem Zusammenhange mit der amerikanisch-venezolanischen Streitfrage stehe und das vorgeschlagene Arrangement daher die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zu Brasilien gefährde.